

Gemeinde Striegistal

mit Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen, Kummersheim, Marbach, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf, Schmalbach



Beschlussvorlage Nr.: 44/05/Jun2026

Aktenzeichen:	GR 30. Juni 2026 TOP 7
Betreff:	Stellungnahme der Gemeinde Striegistal zum Entwurf des Teilregionalplanes Energieversorgung/Windenergienutzung des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Einreicher:	Bürgermeister	Unterschrift
Datum:	19.06.2026	

Beratungsfolge	beraten am	öffentlich (ja/nein)	Empfehlung
Ortschaftsrat			
Technischer Ausschuss	30.06.2026	nein	Beschlussfassung
Verwaltungsausschuss	30.06.2026	nein	Beschlussfassung
Entscheidung Gemeinderat	Terminvorschlag: 30.06.2026	ja	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Striegistal beschließt im Rahmen seiner Anhörung als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Teilregionalplanes Energieversorgung/Windenergienutzung des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2026 die Abgabe seiner Stellungnahme mit folgendem Antrag zur Planänderung.

Gegenstand der Stellungnahme

Vorranggebiet Windenergienutzung (VRG) 34 „Zellwald“ auf der Gemarkung Nossen

I. Antrag

Die Gemeinde Striegistal beantragt, den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans dahingehend zu ändern, dass auf die Ausweisung des Vorranggebietes VRG 34 „Zellwald“ vollständig verzichtet wird.

Hilfsweise wird beantragt,

- die kumulativen Auswirkungen des VRG 34 gemeinsam mit dem bestehenden Windenergiegebiet „Am Saubusch“ der benachbarten Planungsregion Chemnitz vertieft zu untersuchen,
- die naturschutzfachliche Bewertung hinsichtlich Natura-2000-Gebieten, des Artenschutzes sowie der Waldfunktionen zu ergänzen,
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert und die angrenzenden Gemeinden im Rahmen der Abwägung erneut zu bewerten.

II. Begründung

1. Grenzüberschreitende kumulative Belastung der Gemeinde Striegistal

Gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Diese Abwägung hat sich nicht auf die Grenzen einzelner Planungsregionen zu beschränken, sondern muss die tatsächlichen Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen berücksichtigen.

Das geplante Vorranggebiet VRG 34 grenzt unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Striegistal.

In einer Entfernung von lediglich rund zwei Kilometern befindet sich bereits das Windenergiegebiet „Am Saubusch“ innerhalb der Planungsregion Chemnitz.

Dort befinden sich derzeit

- 21 Windenergieanlagen,
- eine installierte Leistung von rund 31,5 Megawatt und
- ein bereits geplantes Repowering auf etwa 98 Megawatt.

Durch die zusätzliche Ausweisung des VRG 34 entsteht aus Sicht der Gemeinde eine erhebliche räumliche Konzentration von Windenergieanlagen beiderseits der Regionsgrenze.

Die Unterlagen des Teilregionalplans enthalten jedoch keine nachvollziehbare Untersuchung der grenzüberschreitenden kumulativen Auswirkungen dieser beiden Großstandorte.

Insbesondere fehlen Aussagen zu

- den gemeinsamen Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- der visuellen Vorbelastung,
- der Belastung der angrenzenden Wohngebiete,
- der Erholungsfunktion sowie
- den Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde Striegistal.

Eine regionsübergreifende Betrachtung unter Einbeziehung des Entwurfs des Raumordnungsplans Wind (ROPW) des Planungsverbandes der Region Chemnitz ist zwingend erforderlich.

2. Grundsatz einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 ROG sollen gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen sowie die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche ausgewogen berücksichtigt werden.

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zweier großflächiger Windenergiegebiete entsteht eine unverhältnismäßige Konzentration der Windenergienutzung im Grenzbereich der Regionen.

Die Gemeinde beantragt deshalb, die regionalplanerische Verteilung der Windenergieflächen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen in der benachbarten Region Chemnitz zu überprüfen.

Die öffentliche Aussage des Sächsischen Staatsministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, dass „kein Dorf von Windenergieanlagen umzingelt werden soll“, bringt dieses planerische Ziel einer ausgewogenen Standortverteilung zum Ausdruck. Unabhängig davon, dass diese Aussage keine eigenständige Rechtsnorm begründet, muss sie bei der planerischen Abwägung als energiepolitisches Leitbild berücksichtigt werden.

3. Waldinanspruchnahme und Landschaftsschutz

Nach den Datenblättern des Teilregionalplans liegt das Vorranggebiet vollständig innerhalb eines Waldgebietes.

Die Planung begründet dies unter anderem mit vorhandenen Waldschäden.

Gleichwohl handelt es sich weiterhin um einen großräumig zusammenhängenden Waldkomplex mit erheblichen Funktionen für

- den Naturhaushalt,

- den Biotopverbund,
- den Wasserhaushalt,
- das Lokalklima sowie
- die Naherholung.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Die Gemeinde bezweifelt, dass die dauerhafte Inanspruchnahme dieses zusammenhängenden Waldgebietes einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen diesen Belangen ausreichend Rechnung trägt.

Insbesondere muss geprüft werden,

- welche dauerhaften Waldverluste entstehen,
- welche Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten sind und
- wie sich Zuwegungen und Fundamentflächen auf den Wasserhaushalt und die Bodenerosion auswirken.

4. Natura-2000-Gebiete und Artenschutz

Nach den Planunterlagen befindet sich das FFH-Gebiet „Pitzschebachtal“ bereits in einer Entfernung von lediglich etwa 180 Metern zum Vorranggebiet.

Darüber hinaus weist die Gemeinde auf weitere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche im Umfeld hin, insbesondere

- das FFH-Gebiet „Aschbachtal und Striegistäler“,
- europäische Vogelschutzbelange sowie
- den großräumigen Waldlebensraum des Zellwaldes.

Die Gemeinde beantragt, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich möglicher kumulativer Auswirkungen mit den benachbarten Windenergiegebieten zu untersuchen.

Besondere Aufmerksamkeit muss dabei dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten gelten, insbesondere dann, wenn aktuelle fachliche Erfassungen Brut- oder Quartiernachweise geschützter Arten wie Schwarzstorch oder Mopsfledermaus ergeben. Solche Vorkommen sind nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Abwägung und den artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen.

5. Naturdenkmale und Waldfunktionen

Nach Kenntnis der Gemeinde befinden sich innerhalb beziehungsweise im unmittelbaren Umfeld des Zellwaldes mehrere ortsbildprägende und naturschutzfachlich bedeutsame Einzelbäume und Waldbestände.

Soweit diese als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder Habitatfunktionen erfüllen, bedarf es zwingend einer ergänzenden Darstellung ihrer Berücksichtigung im Umweltbericht.

Darüber hinaus müssen die Auswirkungen auf

- alte Tannenbestände,
 - Habitatbäume,
 - Frischluftentstehungsgebiete sowie
 - die Wasserrückhaltefunktion des Waldes
- vertieft untersucht werden.

	6. Naherholung und Tourismus Der Zellwald besitzt eine erhebliche Bedeutung für die wohnortnahe Erholung sowie für den Wander- und Naturtourismus. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 ROG sind auch Erholungsfunktionen und Kulturlandschaften zu berücksichtigen. Die Gemeinde vermisst eine vertiefte Bewertung der Auswirkungen auf • Wanderwege, • Landschaftserleben, • touristische Nutzung sowie • die Erholungsfunktion des Waldgebietes. 7. Gesundheitsschutz und Vorsorge Die Gemeinde weist auf die von Bürgerinnen und Bürgern geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Belastungen durch Windenergieanlagen hin. Hierzu zählen insbesondere • Schall, • Infraschall, • Schlagschatten, • Eiswurf sowie • mögliche Umweltbelastungen durch langlebige Materialien. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die gesundheitlichen Wirkungen einzelner Einflüsse – insbesondere von Infraschall – wissenschaftlich unterschiedlich bewertet werden. Unabhängig davon hält sie es im Sinne des Vorsorgeprinzips für erforderlich, die Belange des Gesundheitsschutzes bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen und die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. III. Schlussfolgerung Die Gemeinde Striegistal erkennt die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien ausdrücklich an. Gleichzeitig ist der Ausbau der Windenergie mit den Zielen der Raumordnung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in Einklang zu bringen. Aus Sicht der Gemeinde weist der Entwurf hinsichtlich des Vorranggebietes VRG 34 „Zellwald“ Defizite bei der Bewertung der grenzüberschreitenden kumulativen Auswirkungen unter Einbeziehung des Entwurfs des Raumordnungsplans Wind (ROPW) des Planungsverbandes der Region Chemnitz, der Waldinanspruchnahme, der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung auf. Die Gemeinde beantragt daher, auf die Ausweisung des Vorranggebietes VRG 34 zu verzichten beziehungsweise die genannten Belange im weiteren Planverfahren vertieft zu prüfen und neu abzuwägen. Die Gemeinde fordert eine schriftliche Würdigung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung, damit der Gemeinderat und die Öffentlichkeit nachvollziehen können, wie die vorgebrachten Belange berücksichtigt wurden.
Sachverhalt	Der Beschluss wurde nach mehrfachen Vorberatungen durch Mitglieder des Gemeinderates erarbeitet. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat eine Beschlussfassung.

Anlagen					
Finanzielle Auswirkungen	ja/nein nein				
Haushaltstelle	Veränderungen durch den Beschluss		Gesamtkosten der Maßnahme	Einnahmen	
	Mehrkosten	Mehreinnahmen		gesamt	davon Fördermittel